

Aktenzeichen: 6 ABN 12/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 29. August 1983
- 6 ABN 12/83 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 3. Dezember 1982
Berlin - 2 BV 7/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 12. April 1983
Berlin - 8 TaBV 3/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 a Abs. 3 und 5, § 72 Abs. 2 Ziff. 2

Leitsätze:

K e i n e



6 ABN 12/83
8 TaBV 3/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
29. August 1983 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen
die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde
im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 12. April 1983 – 8 TaBV 3/83 – wird als
unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Berechtigung des Antragstellers, ein drittes Betriebsratsmitglied von seiner beruflichen Tätigkeit ständig freizustellen, sowie über die Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Antragsteller von den Verbindlichkeiten freizustellen, die als Anwaltsgebühren im vorliegenden Verfahren erster und zweiter Instanz entstanden sind. Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Betriebsrats auf Freistellung eines dritten Betriebsratsmitglieds zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihm auf die Beschwerde des Antragstellers hin stattgegeben und auch dem Antrag auf Freistellung von den Anwaltsgebühren entsprochen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegnerin.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Antragsgegnerin hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§§ 92 a, 72 a, 72 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG). Sie hat eine Divergenz nicht dargelegt.

Die Beschwerdeführerin hat weder der anzufechtenden noch den von ihr herangezogenen Entscheidungen abstrakte Rechtsätze entnommen, die voneinander abweichen. Die Beschwerde rügt ausschließlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Beschwerdegerichts. Die Antragsgegnerin trägt selbst vor, das Landesarbeitsgericht hätte "den Vortrag der Beschwerdeführerin zur Veranlassung nehmen müssen, sich in tatrichterliche Feststellungen zu begeben", es habe "unter groben Verstößen gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in der Sache selbst eine fehlerhafte Entscheidung getroffen " und "bei richtiger Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in allen aufgeführten Punkten hätte auch die Kostentragsfrage für die zweite Instanz negativ ausfallen müssen". Mit diesen Ausführungen rügt die Beschwerde ausschließlich eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Dies kann jedoch allenfalls eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber deren Zulassung begründen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter – § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG – als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

